

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1), Nr. 20 BauGB]

Beleuchtung. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszurichten, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. An öffentlichen Verkehrsflächen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung von privaten Wegen, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sind im privaten Bereich (Außenleuchten von Häusern, Hauszugängen) Kompaktleuchtampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltung soweit wie möglich verkürzt wird.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB]

Dachbegrünung. Flachdächer, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, und Dächer mit einer Dachneigung von < 10% sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

Gehölzpflanzungen. Im Gebiet dürfen ausschließlich laubabwerfende Gehölze und nur die in der Pflanzliste in Anhang 10 aufgeführten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern [§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher. Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB]

Empfehlung Fassadengrünung. Fassaden sollen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt werden (s. Pflanzliste in Anhang 10).

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB]

Private Grundstücke. Die privaten Grundstücke sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen (s. Pflanzliste in Anhang 10). Grundstücke < 300 m² sind mit mindestens zwei großen heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Grundstücke mit einer Größe von 300 m² bis 500 m² sind mit mindestens einem Hochstamm-Obstbaum oder einem heimischen Laubbäumchen und zwei großen heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Grundstücke > 500 m² sind mit mindestens zwei Hochstamm-Obstbäumen oder zwei heimischen Laubbäumen und drei großen heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 4 m² zu bemessen und vor Überfahrt zu sichern.
Hinweis: Die Pflanzstandorte können frei gewählt werden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB]

Empfehlung Einfriedungen. Bei Heckenpflanzungen sollen vorzugsweise heimische Laubgehölze verwendet werden.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1), Nr. 20 BauGB]

Belagflächen. Die oberirdischen freien Stellplätze auf öffentlichen und privaten Flächen, Zugänge und Grundstückseligene Wegeflächen sowie die öffentlichen Fußwege sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zulässig sind z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflastersteine mit (Rasen-) Fugen oder porenoffene Pflastersteine. Der öffentliche Fußweg östlich des Gewässerrandstreifens ist mit Schotterrasen oder wassergebundener Decke anzulegen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
 - Baufenster
 - Straße
- Durchgrünung/Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans**
- Grünflächen - § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB**
- öffentliche Grünfläche (hier: Spielplatz)
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB**
- A1: Uferstrandstreifen naturnah entwickeln
 - A2: Streuobstwiese anlegen und pflegen
 - wasserdurchlässige Beläge
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB**
- Baum pflanzen
 - Gehölzgruppe pflanzen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB**
- Baum erhalten
 - Gehölzgruppe erhalten

Anlage : 5,2
Fertigung : 1

Friesenheim/Offenburg
Ausgefertigt:

,den
Der Planer:

K. Steu

ARBEITSGEMEINSCHAFT

Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
Dr. Alfred Winski - Diplom-Biologe
Otto-Lilienthal-Str. 3 79331 Tenningen
Telefon 07663/807488
Telefax 07663/807489

weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14 77652 Offenburg
Telefon 0781/9265-0
Telefax 0781/9265-24

GEMEINDE FRIESENHAIM

Bebauungsplan
"Ober Rötle II"
Grünordnungsplan
Maßnahmen

Index	Name	Datum
A		
B		
C		
D		
E		
F		

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	PROJEKT NR.:	MAßSTAB
N.D., A.W.	N.D.	22.01.2007	209.022	1:500